

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

6.

8.) Verordnung der Landesregierung,
die Controlirung der Entrichtung des Stempelimposts von den in proceßhängigen
Rechtsangelegenheiten producirten Documenten betreffend,
vom 16ten März 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da die Einrichtung einer Controle über die erfolgte Entrichtung des Stempelimposts, von den in proceßhängigen Rechtsangelegenheiten producirten Urkunden, für das Interesse Unsers Steuer-Aerarii für nöthig erachtet wird; So verordnen Wir hierunter Folgendes:

I. Es soll nämlich im Executivproceße jeder der streitenden Theile, welcher durch inducirte, dem Stempelimpost unterworfenen Privaturkunden, etwas in continenti darthun will, in dem Falle, da diese Documente nicht im gewöhnlichen Proceßgange ohnehin zur Production, entweder im Original oder in beglaubter Abschrift gelangen, nach Ablaufe des Recognitionstermins, oder nach erfolgtem Anerkenntnisse einer unbeglaubten Abschrift, anstatt der Urschrift ohne daß dadurch der Proceßgang unter den Partheien einigen Aufenthalt erleide — binnen einer, von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, ihm zu setzenden und nach der Entfernung des Documentinhabers vom Orte des Gerichts, einzurichtenden Frist, bei Vermeidung der ansonst zu beschehenden Erlegung des gebührenden Stempelnachschusses und der Stempelstrafe, entweder das Original des inducirten Privatdocuments annoch bei dem Richter, vor dem der Proceß anhängig, vorzeigen, oder ein, auf eine stempelfreie Abschrift desselben zu bringendes kurzes Attestat eines andern Richters, bei welchem das Original producirt worden ist, über die richtig erfolgte Verwendung des tarifmäßig dafür geeigneten, und in diesem Attestate namentlich auszudrückenden Stempelbetrags hebringen.